Gemeinde Röfingen

Die Gemeinde Röfingen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur 2. Änderung des

Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“ (2. Änderung)

§ 1 Geltungsbereich und Änderung

(1) Der Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“ vom 11.08.2005, geändert durch Satzung vom 30.10.2008, wird durch diese Satzung geändert.

(2) Die textliche Festsetzung Nr. 16 lautet künftig wie folgt: „Zulässig sind Satteldach, Pultdach, Walmdach und Zeltdach. Die Festsetzung „SD“ wird gestrichen.“

(3) Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“ vom 11.08.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.10.2008 bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röfingen, den 12.05.2011

Bayern Gemeinde Röfingen

Michael Mayer
Erster Bürgermeister